

# Satzung

## der Museumsgesellschaft Tübingen e. V. \*

### § 1

- (1) Der Verein führt den Namen Museumsgesellschaft Tübingen e. V. und hat seinen Sitz in Tübingen.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

- (1) <sup>1</sup>Die Museumsgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Kunst und Kultur (Veranstaltung von Konzerten, Vorträgen, Theateraufführungen oder Unterstützung derselben, sowie der Unterhaltung einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Bibliothek und von Lese- und sonstigen Räumen).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sup>1</sup>Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 3

- (1) <sup>1</sup>Gesellschaft darf keinen Gewinn erstreben. <sup>2</sup>Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten.
- (2) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft keine Zahlungen zurückerhalten.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 4

- (1) <sup>1</sup>Jede natürliche Person kann ordentliches Mitglied werden. Außerdem können juristische Personen „außerordentliche Mitglieder“ werden. <sup>2</sup>Ihnen stehen jedoch die Rechte der ordentlichen Mitglieder nicht zu.
- (2) <sup>1</sup>Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen. <sup>2</sup>Über die Aufnahme in die Gesellschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (3) Der Austritt aus der Gesellschaft ist durch schriftliche Anzeige an den Vorstand mitzuteilen und wird zum Ende des laufenden Jahres wirksam.
- (4) Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinem Beitrag im Rückstand geblieben ist.

\* Männliche Personenbezeichnungen gelten für weibliche Personen entsprechend.

- 5) <sup>1</sup>Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder der Satzung der Gesellschaft zuwiderhandelt oder durch ehrenrühriges Verhalten das Ansehen der Gesellschaft schädigt. <sup>2</sup>Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. <sup>3</sup>Es sind dazu drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. <sup>4</sup>Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

## § 5

- (1) <sup>1</sup>Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus festgelegt. <sup>2</sup>Für Partnermitgliedschaften kann ein ermäßigter Mitgliedsbeitrag vorgesehen werden. <sup>3</sup>In Härtefällen kann der Ausschuss den Beitrag für einzelne Mitglieder ermäßigen.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Ausschuss und
- der Vorstand.

## § 7

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das zentrale willensbildende Organ des Vereins. Im Einzelnen richtet sich ihre Zuständigkeit nach den ihr in Gesetz und Abs. 3 zugewiesenen Zuständigkeitsbereichen. <sup>2</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, mindestens aber alle 2 Jahre, statt.
- (2) <sup>1</sup>Die Einberufung hat 4 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. <sup>2</sup>Bei Einverständnis des Mitglieds ist auch eine Einberufung auf elektronischem Weg möglich. <sup>3</sup>Außerdem ist in der Tagespresse auf die Mitgliederversammlung hinzuweisen. <sup>4</sup>Der Vorsitzende der Gesellschaft hat das Recht, die ordentliche und jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und darin den Vorsitz zu führen. <sup>5</sup>Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Ausschuss oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. <sup>6</sup>Entlastung und Wahl des Vorstandes findet unter Leitung eines Wahlleiters statt, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- Entlastung und Wahl des Ausschusses,
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes einschließlich des Schatzmeisters,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - Veräußerung des Vereinsgrundstücks im Ganzen und
  - Vereinsauflösung nach Maßgabe der §§ 16-18.
- (4) <sup>1</sup>Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Einzelmitglieder anwesend sind. <sup>2</sup>Sie ist auch dann beschlussfähig, wenn auf ausdrückliche Anfrage des Vorsitzenden, die im Protokoll festzustellen ist, keines der anwesenden Mitglieder sich auf die Beschlussunfähigkeit beruft.
- (6) <sup>1</sup>Stellt sich Beschlussunfähigkeit heraus, so muss der Vorsitzende eine neue Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von 30 Tagen einberufen. <sup>2</sup>In der Einberufungsschrift ist die

Beschlussunfähigkeit der früheren Mitgliederversammlung mitzuteilen. <sup>3</sup>Die Einberufungsfrist von 4 Wochen muss gewahrt bleiben. <sup>4</sup>Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (7) <sup>1</sup>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind protokollarisch festzuhalten. <sup>2</sup>Anträge zur Mitgliederversammlung außerhalb der Tagesordnung müssen, um behandelt zu werden, acht Tage vor derselben beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle schriftlich eingegangen sein.
- (8) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8

- (1) <sup>1</sup>Unbeschadet seiner in Abs. 2 aufgeführten speziellen Aufgaben begleitet der Ausschuss rückblickend und vorausschauend die Tätigkeit des Vorstands in Bezug auf die Förderung des Vereinszwecks. <sup>2</sup>Er besteht aus 8 bis 12 Mitgliedern, die – außer den kraft Amtes dem Ausschuss angehörenden Vorstände und dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Tübingen – von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. <sup>3</sup>Durch entsprechende Wahlverfahren und Wahlvorschläge ist dafür zu sorgen, dass sich der Ausschuss mehrheitlich aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzt.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss beschließt über die Aufstellung des Haushaltsplanes. <sup>2</sup>Seine Kompetenz umfasst im Übrigen alle nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Rechte. <sup>3</sup>Das Veranstaltungsprogramm der Museumsgesellschaft wird dem Ausschuss, auf der Grundlage des abgelaufenen und des laufenden Veranstaltungsprogramms, in seinen Grundzügen zur Billigung vorgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. <sup>3</sup>Wer sich der Stimme enthält, gilt als bei der Abstimmung nicht anwesend. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 9

- (1) <sup>1</sup>In seiner ersten Sitzung nach der Wahl bestimmt der neu gewählte Ausschuss auf die Dauer seiner Amtszeit die folgenden Einzelämter:
  - den Kulturreferenten,
  - den Schriftführer und den
  - den Kassenprüfer.<sup>2</sup>Scheidet ein Inhaber dieser Ämter vor Ablauf der Amtszeit aus, bestellt der Ausschuss für den Rest der Amtszeit einen neuen Amtsinhaber.
- (2) <sup>1</sup>Der Ausschuss wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. <sup>2</sup>Er ist vom Vorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung von seinem Vertreter einzuberufen. <sup>3</sup>Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder dies schriftlich verlangt.

## § 10

Die Ämter sind Ehrenämter.

## § 11

<sup>1</sup>Der Kulturreferent ist innerhalb seines Geschäftskreises im Rahmen des Voranschlages und der vom Ausschuss oder Vorstand gegebenen Weisungen zum Abschluss der Verträge mit Künstlern, Theaterleitungen, Vortragenden berechtigt, die Gesellschaft zu verpflichten. <sup>2</sup>Der Kulturreferent kann eine vom Ausschuss festzusetzende Vergütung erhalten.

## § 12

- (1) Der Schriftführer führt die Protokolle über die Ausschuss-Sitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13

- (1) <sup>1</sup>Der Schatzmeister führt die Kasse und Rechnung des Vereins. <sup>2</sup>Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Schatzmeister legt im Monat November den Voranschlag für das kommende Jahr und spätestens im zweiten Quartal des neuen Jahres den Abschluss des abgelaufenen Rechnungsjahres dem Vorstand vor.
- (3) Der Abschluss hat zu enthalten: eine Darstellung der sämtlichen Vermögensbestandteile und des Schuldenstandes sowie des reinen Vermögens der Gesellschaft (Bilanz), ferner eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben und schließt mit der Darstellung des Rechnungsergebnisses ab.
- (4) Die Entlastung für den Schatzmeister erteilt der Ausschuss, nachdem er den Bericht des Kassenprüfers erhalten hat.

## § 14

- (1) <sup>1</sup>Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. <sup>2</sup>Er führt die Beschlüsse des Ausschusses durch und ist berechtigt, in dem durch den Haushaltsplan bestimmten Rahmen die zur Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft notwendigen Ausgaben zu machen. <sup>3</sup>Er stellt das Veranstaltungsprogramm auf und kann diese Aufgabe delegieren. <sup>4</sup>Ferner obliegt ihm auch nach innen die Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Vereins.
- (2) <sup>1</sup>Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Vorstandsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern einschließlich des Schatzmeisters, die auf vier Jahre gewählt werden. <sup>2</sup>Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

## § 15

- (1) Um die Museumsgesellschaft verdiente Persönlichkeiten können zu Ehrenmitgliedern, Ehrenausschussmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden und sind von der Beitragsleistung befreit.
- (2) <sup>1</sup>Ehrenausschussmitglieder sind berechtigt, mit beratender Stimme an den Ausschuss-Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Ein Ehrenvorsitzender ist stimmberechtigt.

## § 16

Zu Satzungsänderungen ist erforderlich:

- die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Ausschusses und
- die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 17

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Der Antrag des Ausschusses muss mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder gefasst sein.
- (3) Der Antrag des Ausschusses ist abgelehnt, wenn nicht vier Fünftel der auf der Mitgliederversammlung erschienenen Einzelmitglieder zustimmen.

#### § 18

- (1) <sup>1</sup>Wird die Auflösung beschlossen, so findet Liquidation statt. <sup>2</sup>Die Liquidatoren ernennt der Ausschuss. <sup>3</sup>Das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Reinvermögen fällt an die Stadt Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tübingen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur zu verwenden hat.

*Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 29.11.2017*

*Eintragung ins Vereinsregister AG Stuttgart vom <13.03.2018>*